

**Rechtsverordnung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Festsetzung der Sperrzeit
für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten**

vom 12. Juli 2005

Auf Grund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl.S.195) erlässt der Gemeinderat folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzfläche usw.).

§ 2

Festsetzung von Sperrzeiten

Für die Außenbewirtung der Gaststätten im gesamten Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit in der Nacht auf Samstag und Sonntag sowie in Nächten auf gesetzliche Feiertage auf 00.00 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen beginnt die Sperrzeit um 23.00 Uhr.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

- (1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 Gaststättenverordnung Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 21. Oktober 2003 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.7.2005.